

## **Beschluss vom 7. September 2009**

RK2 2009 54

i.S. **RA X.** gegen **Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz**  
betr. amtliches Verteidigerhonorar, Substitutionsnormierung

*Aus den Erwägungen:*

1. (...). Mit Verfügung vom 3. April 2009 wurde Rechtsanwalt X., substituiert durch MLaw C., vom Mandat als amtlicher Verteidiger des Angeschuldigten entbunden, wobei das von ihm in Rechnung gestellte Honorar von Fr. (...) auf Fr. (...) gekürzt (...) und nur ein Stundenansatz von Fr. 100.00 anerkannt [wurde]. Eine von Rechtsanwalt X. gegen diese Kürzung gerichtete Beschwerde hat die Staatsanwaltschaft am 3. Juni 2009 abgewiesen und dem Beschwerdeführer Kosten von Fr. 361.50 auferlegt.

Gegen diesen Entscheid führt Rechtsanwalt X. fristgerecht Beschwerde beim Kantonsgericht und verlangt die Zusprechung der vollen Entschädigung sowie eine Entschädigung von Fr. (...) für beide Beschwerdeverfahren.

Die Vorinstanz hat auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

2. Der Beschwerdeführer hat für das von seinem Substituten unter seiner Aufsicht geführte Mandat rund 9 Stunden an zeitlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Letzterer wurde vorinstanzlich nicht beanstandet und ist mithin unbestritten, sodass darauf nicht weiter zurückzukommen ist.

Strittig ist lediglich, ob [die Untersuchungsbehörde] befugt war, den fakturierten Stundenansatz für die Substitutenhonorierung von Fr. 180.00 auf Fr. 100.00 (je exkl. MWST) zu kürzen. Der Beschwerdeführer macht geltend, ein Stundenansatz von Fr. 100.00 für Substitutenmandate vermöge höchstens den Fixkostenanteil zu decken, wobei Praktikanten in der Regel keine „gewinnbringenden“ Arbeiten erbringen würden; ausserdem bestehe keine ge-

gesetzliche Grundlage zur Kürzung, da kein „offenbares Missverhältnis“ zwischen Honoraransatz und geleisteter Arbeit im Sinne von § 16 Abs. 2 GebTRA vorliege. Soweit diesbezüglich eine „[amts]interne Abmachung“ (...) bestehe, entbehre diese jeder gesetzlichen Grundlage.

Die Staatsanwaltschaft hält dem vernehmlassend entgegen, der Beschwerdeführer mache nicht geltend, inwiefern ihm in concreto aus der Mandatsführung (durch den Substitut) ein eigentlicher Aufwand erwachsen wäre, zumal dieser ohne weiteres in der Lage gewesen sei, das Mandat selbständig zu führen.

a) Es ist Erfahrungstatsache, dass Rechtspraktikanten in der Regel für dieselben Bemühungen einen höheren Zeitaufwand benötigen als patentierte Anwälte. Zur Berücksichtigung dieses Unterschiedes bestehen in den Kantonen verschiedene Methoden. So sieht beispielsweise der Kanton Genf vor, dass Volontäre vom Gericht direkt mit Officialverteidigungen beauftragt werden und diese auf eigene Rechnung führen, weshalb auch ein unterschiedlicher Honoraransatz besteht (vgl. dazu BGE 109 Ia 107 ff. = Pra 72/1983 Nr. 282). Weitere Kantone kennen gesetzliche Spezialansätze für Substituten (z.B. § 13 Abs. 2 HonorarO BS und § 3 Abs. 3 Tarifordnung BL). Vielfach werden dann die Bemühungen von Anwalt und Substitut getrennt ausgewiesen und insgesamt auf die Angemessenheit überprüft.

b) Der Kanton Schwyz kennt seit jeher nur einen Einheitstarif, d.h. es wird nicht nach Anwalts- und Praktikantenaufwand unterschieden. Für amtliche Rechtsvertretungen werden nur registrierte (selbständig tätige oder bei einer Kanzlei angestellte) Anwälte eingesetzt, denen es anheimgestellt bleibt, sich durch in Ausbildung befindliche und von der Anwaltskommission zugelassene Praktikanten substituieren zu lassen. Allerdings wird der Zeitaufwand bei Mandaten, die durch Praktikanten geführt werden, nur in dem Umfang anerkannt, als er notwendigerweise auch angefallen wäre, wenn das Mandat durch den mit der Rechtsmaterie vertrauten Anwalt selbst geführt worden wäre. Abgesehen davon, dass dies gesetzlich so vorgesehen ist (§ 5 Abs. 1 GebTRA), hat dieses System den Vorteil der Transparenz und Einfachheit in der Handhabung. Auch sachliche Gründe sprechen dafür. So ist insbesondere zu be-

rücksichtigen, dass der Anwalt gesetzlich verpflichtet ist, seine Substitute zu überwachen (§ 3 Abs. 2 ReglAnwV, wobei die Erfahrung zeigt, dass auch Fälle vorkommen, in denen der Arbeitsaufwand nicht geringer ist, als wenn der Anwalt die Sache selbst bearbeiten würde). Überdies würde eine unterschiedliche Honorierung dazu führen, dass Eingaben nicht mehr durch die bearbeitenden Praktikanten, sondern die Anwälte selbst unterzeichnet und jene vorwiegend für interne Vorbereitungs- und Beratungsaufgaben eingesetzt würden, was für die Praktikantenausbildung ausgesprochen unerwünscht wäre. In diesem Zusammenhang darf nicht verkannt werden, dass die Anwaltskanzleien im Kanton Schwyz, die Rechtspraktikumsstellen zur Verfügung stellen, in der Ausbildung der künftigen Rechtsanwälte eine wichtige und unentbehrliche Funktion ausüben, was der gebührenden Anerkennung durch die Justizbehörden bedarf (vgl. hierzu auch § 3 Abs. 2 ReglAnwV).

c) Soweit die Vorinstanz einwendet, der Substitut habe in concreto das Mandat ohne Betreuung geführt, geht dies an der Sache vorbei. Der Anwalt hat die Betreuungsaufgabe während des gesamten Praktikums wahrzunehmen, abzusehen davon, dass aus der Honorarnote nach konstanter schwyzerischer Praxis nicht hervorzugehen hat, welches der Beaufsichtigungsaufwand im einzelnen Fall ist.

d) Aufgrund dieser Erwägungen besteht kein Grund für eine Praxisänderung, abzusehen davon, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen dies weder erheischen noch zulassen. Insbesondere liegt auch kein Fall von § 16 Abs. 2 GebTRA vor. Was die vom Beschwerdeführer angeführte, angebliche „[amts]interne Abmachung“ (...) anbelangt, wäre eine solche nach dem Gesagten gesetzwidrig.

3. Die Praxis, dass im Kanton Schwyz dieselben Entschädigungsansätze unabhängig davon gelten, ob der Anwalt oder sein Rechtspraktikant den Fall führt, wird im Übrigen auch vom Verwaltungsgericht angewendet, wie ein interner Meinungs austausch ergeben hat. Damit verbunden ist, wie erwähnt, der Grundsatz, dass daraus kein höherer Zeitaufwand resultieren darf.

4. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die verlangte Entschädigung für das Untersuchungsverfahren zuzusprechen. Aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis (BGer 6B\_136/2009 vom 12. Mai 2009 E. 5 i.f. mit Hinweis) hat der amtliche Verteidiger sodann Anspruch, auch für das Beschwerdeverfahren entschädigt zu werden. Die Gesamtentschädigung, d.h. einschliesslich der Bemühungen vor beiden Beschwerdeinstanzen, ist damit auf Fr. (...), unter Anrechnung der bereits zuerkannten Entschädigung (...), festzusetzen.